

Anlage 37 KEF und RZ-VO Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

1. Abschnitt

Ausbildungsinhalte Hauptfach

A) Kenntnisse	
1.	Psychiatrie Theorie zu folgenden Themenblöcken im Rahmen von dokumentierten, wöchentlichen, innerklinischen Veranstaltungen:
1.1.	Grundlagen zu Diagnostik, Befunderhebung und Therapie
1.1.1.	Psychopathologie
1.1.2.	Strukturiertes Interview
1.1.3.	Zusatzbefunde
1.1.4.	Pharmakotherapie
1.1.5.	Psychotherapeutische Medizin
1.1.6.	Soziotherapie
1.2.	Nosologie, Klassifikation, Psychopathologie, Symptomatologie, Verläufe, Therapie und Epidemiologie aller Alters- und Entwicklungsstufen sowie Ätiologie und Pathogenese der aufgezählten Störungen unter Berücksichtigung genetischer, somatischer, psychischer und sozialer Komponenten einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten sowie Miteinbeziehung wesentlicher entwicklungspsychologischer, psychodynamischer, lerntheoretischer, systemischer und kultureller Faktoren und entsprechender Grundlagenwissenschaften in den in Pkt 1.2.1 bis 1.2.7 angeführten Teilgebieten
1.2.1.	Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
1.2.2.	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
1.2.3.	Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
1.2.4.	Affektive Störungen
1.2.5.	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
1.2.6.	Verhaltensauffälligkeiten in Verbindung mit körperlichen Störungen und Faktoren, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, Intelligenzminderung
1.2.7.	Grundlagen seelischer Funktionen, psychosomatische Medizin, Konsiliar/Liaisonpsychiatrie, Sexualmedizin
1.2.8.	Forensik, Gutachten, Ethik
2.	Grundlagen klinischer Psychologie
3.	Psychotherapie - medizinische Theorie, Grundlagen
3.1.	Einführung in die Theorie der jeweiligen psychotherapeutischen Methode (aus allen folgenden wissenschaftlich anerkannten Traditionen: psychodynamische Tradition, verhaltenstherapeutische Tradition, systemische Tradition, humanistische Tradition)
3.1.1.	Geschichte der Psychotherapeutischen Medizin und Psychotherapie, soweit sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht
3.1.2.	Allgemeine Wirkfaktoren der Psychotherapeutischen Medizin und Psychotherapie
3.1.3.	Biologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens
3.1.4.	Emotions-, Kognitions-, Volitions-Theorien
3.1.5.	Gesundheitslehre und Krankheitslehre im Methodenvergleich
3.1.6.	Ethik der psychotherapeutischen Medizin und der Psychotherapie, soweit sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht
4.	Psychopharmakologie im Kontext der psychotherapeutischen Medizin
5.	Grundlagen der multidisziplinären Koordination und Kooperation insbesondere Orientierung über soziale Einrichtungen, Institutionen und Möglichkeiten der Rehabilitation
6.	Gesundheitsberatung, Prävention, fachspezifische Vorsorgemedizin und gesundheitliche Aufklärung

7.	Umwelt- und arbeitsbedingte Erkrankungen
8.	Sozialmedizin einschließlich öffentliches Gesundheitswesen und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Bezug auf psychische Störungen und Erkrankungen (Public Mental Health)
9.	Für die Ausübung des ärztlichen Berufes einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend das Sozial-, Fürsorge- und Gesundheitswesen einschließlich entsprechender Institutionenkunde <ul style="list-style-type: none"> - System des österreichischen Gesundheitswesens und des Sozialversicherungssystems - Rechtliche Grundlagen der Dokumentation und der Arzthaftung - Zusammenarbeit mit den anderen Gesundheitsberufen - Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung der psychotherapeutischen Medizin und/oder Psychotherapie (siehe auch unter 1.2.1)

B) Erfahrungen und Fertigkeiten	
1.	Psychotherapie - Technik und praktische Anwendung der psychotherapeutischen Medizin
1.1.	Erfahrungen mit subjektiven Krankheitserfahrungen, Krankheitsverarbeitung und der Wechselwirkungen zwischen somatischen, psychischen, familiären und psychosozialen Faktoren
1.2.	Diagnostik, Differentialdiagnostik, Indikationsstellung, spezifische Therapieplanung und eigenverantwortliche Durchführung von psychotherapeutisch-medizinischen Behandlungen, soweit sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht
1.3.	Erkennen, psychotherapeutisch-medizinische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen an deren Verursachung soziale, somatische und psychische Faktoren maßgeblich beteiligt sind
2.	Vertiefte Ausbildung:
2.1.	Kompetenz zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von psychotherapeutischer Medizin im stationären und ambulanten Bereich einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen
2.2.	Erkennen und Umgang mit möglichen therapieimmanenten Folgewirkungen
2.3.	Integrative Fähigkeit zur Durchführung einer psychotherapeutisch-medizinischen Behandlung in Kombination mit und in Abgrenzung von anderen Maßnahmen
2.4.	Psychiatrische Untersuchungen (Exploration, Anamnese- und Fremdanamneseerhebung) unter Berücksichtigung der Psychopathologie, aller fachspezifischen biologisch-somatischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkten im Quer- und Längsschnitt Erstellung psychopathologischer Befunde (siehe auch unter 1.1)
3.	Anwendung standardisierter und strukturierter psychiatrischer Erhebungsinstrumente (siehe auch unter 1.1.)
4.	Spezielle instrumentelle, apparative Techniken und Untersuchungen sowie deren Indikation und Bewertung: <ul style="list-style-type: none"> - spezielle psychiatrisch-psychologische Testverfahren und Beurteilung - psychologische Befunde - bildgebende Verfahren - elektrophysiologische bzw. auch spezifische polysomnographische Untersuchungsverfahren des zentralen Nervensystems (siehe auch unter 1.1.)
5.	Organisation erhobener Befunde mit dem Ziel der Erstellung einer umfassenden, multiaxialen psychiatrischen Diagnose (siehe auch unter 1.1.)
6.	Aufbau, Interaktion und Kontinuität therapeutischer Beziehungen, Zusammenarbeit mit Bezugspersonen und im Behandlungsteam, Information von und Kommunikation mit Patienten und Angehörigen über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen sowie deren speziellen rechtlichen Voraussetzungen

7.	Umgang und Zusammenarbeit mit in den in der Psychiatrie arbeitenden Berufsgruppen und fachrelevanten Einrichtungen und Diensten
8.	Psychiatrische Behandlungsmethoden: * biologisch-somatotherapeutische Verfahren, unter Berücksichtigung der Wirkmechanismen, erwünschten und unerwünschten Wirkungen einschließlich möglicher therapieüberdauernder Folgewirkungen und Risiken. * soziotherapeutische Verfahren und Strategien unter Berücksichtigung ihrer Hypothesen und Konzepte und Möglichkeiten der Institutionen sowie der therapieimmanenten Folgewirkungen * psychotherapeutische Medizin
9.	Erarbeitung und Durchführung von umfassenden, mehrdimensionalen Behandlungsplänen unter Berücksichtigung stationärer, teilstationärer, konsiliarischer, liaison-psychiatrischer, ambulanter und komplementärer Behandlungsbedingungen in Abhängigkeit von Krankheitszustand und – stadium, Persönlichkeit und Lebenssituation des Patienten
10.	Indikationsstellung für komplementäre Therapieformen, wie z.B. Physio-, Ergo- und Musiktherapie, Grundzüge ihrer theoretischen und praktischen Konzepte und ihrer Relevanz für das jeweilige psychiatrische Krankheitsbild
11.	Prävention, Früherkennung, Rückfallsprophylaxe und Rehabilitation psychischer Erkrankungen unter besonderer Berücksichtigung biologisch-somato-, psycho- und soziotherapeutischer Verfahren Nachsorgemedizin
12.	Diagnose und Therapie psychiatrischer Notfälle unter besonderer Berücksichtigung der Krisenintervention und Suizidprophylaxe
13.	Psychiatrie des älteren Menschen (Gerontopsychiatrie)
14.	Psychosomatik: Psychosomatische Konzepte und Hypothesen sowie spezielle Behandlungsverfahren (siehe auch unter 1.2.7)
15.	Fachspezifische Schmerztherapie
16.	Erfahrung in fachspezifischer Betreuung behinderter Menschen
17.	Fachspezifische Qualitätssicherung und Dokumentation
18.	Schriftliche Zusammenfassung, Dokumentation und Bewertung von Krankheitsverläufen, sowie der sich daraus ergebenden Prognosen (Fähigkeit zur Erstellung von Attesten, Zeugnissen, etc.)

C) Dokumentierte diagnostisch-therapeutischen Aktivitäten, Supervision/Balintgruppe und Selbsterfahrung <i>** zu absolvierende Stunden</i>	
1.	Psychotherapie - Technik und praktische Anwendung der psychotherapeutischen Medizin
1.1.	Einführung in die praktische Umsetzung der jeweiligen psychotherapeutischen Methode (aus allen folgenden wissenschaftlich anerkannten Traditionen: psychodynamische Tradition, verhaltenstherapeutische Tradition, systemische Tradition, humanistische Tradition) – 80 **
1.2.	Vertiefte Ausbildung – 120 **: <ul style="list-style-type: none"> - Diagnostische Techniken - Therapeutische Kurzzeitmethoden - Therapeutische Langzeitmethoden - Störungsspezifische Therapieansätze - Therapeutische Praxis in verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie, ambulante und/oder stationäre Versorgung)
2.	Dokumentation von 60 selbstständig durchgeführten supervidierten und dokumentierten Erstuntersuchungen (davon 5 Erstgespräche in direktem Beisein des Supervisors)

3.	Dokumentierte Vorstellung von 10 Patienten im Rahmen einer Fallkonferenz an Hand von fallorientiertem/problemorientiertem integrativem Lernen
4.	Dokumentierte integrative psychiatrische (mit somato-, sozio- und psychotherapeutisch-medizinischen Verfahren) Behandlung von 30 Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen unter Supervision; von den 30 Patienten sollten bei mindestens 6 längere spezifische psychotherapeutisch-medizinische Verfahren unter Supervision zur Anwendung kommen (2 Therapien über mindestens 40 Stunden und 3 Therapien über mindestens 15 Stunden) Abweichungen davon sind nur in begründeten Fällen unter Berücksichtigung schulenspezifischer Behandlungsrichtlinien möglich
5.	Dokumentierte Supervision der klinisch- psychiatrischen Tätigkeit - (120**)
6.	fallorientierte Supervision der Tätigkeit in psychotherapeutischer Medizin– Einzel- bzw. Gruppe - (120**)
7.	Dokumentation über Balint-Gruppe und/oder interaktionsbezogene Fallarbeit (IFA) - (insgesamt 40**)
8.	Selbsterfahrung , davon mindestens 50**, Einzel-Selbsterfahrung, insgesamt 190** – die Selbsterfahrung hat aus fachlich-medizinischen Gründen in Unabhängigkeit von der Ausbildungsstätte zu erfolgen; die entsprechenden Bestätigungen sind durch den/die Auszubildende(n) dem Rasterzeugnis beizulegen